

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Freies Radio B 138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal**, (ZVR 271240485 bei der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems) Bahnhofstraße 11, A-4560 Kirchdorf an der Krems, wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, die Zulassung zur Veranstaltung eines Ausbildungsradios nach folgenden Bedingungen befristet erteilt:

Die Zulassung wird für den Zeitraum vom 19.02.2012 bis entweder

- a) zur rechtskräftigen Zuordnung der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ im Rahmen einer Zulassung gemäß § 3 PrR-G,
- b) zur rechtswirksamen Zuordnung der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ im Rahmen einer gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 Abs. 1 PrR-G iVm § 12 PrR-G (Ausbau der bundesweiten Hörfunkzulassung) bzw. § 12 PrR-G (Erweiterung, Verdichtung), oder
- c) längstens jedoch bis zum 18.02.2013 befristet,

erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, umschriebene Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ gebildet und umfasst Kirchdorf an der Krems, soweit dieses durch die im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführte Übertragungskapazität versorgt werden kann.

2. Das genehmigte Programm ist ein 24-Stunden Programm, mit welchem zur Befähigung von Schülern und radiointeressierten Menschen aus der Region des Kremstales zu einem eigenständigen Umgang mit Medien beigetragen werden soll. Kernmerkmal des Programms ist der offene Zugang im Sinne einer lokalen Bürgerbeteiligung, wobei insbesondere eine intensive Zusammenarbeit mit Schulen und im außerschulischen Bereich unter anderem mit Kulturinitiativen, sozialen Einrichtungen, freien Jugendwohlfahrtsträgern, Einrichtungen für beeinträchtigte Menschen oder Institutionen der Erwachsenenbildung. Das

Programm legt auch auf Randgruppen und Minderheiten großes Augenmerk.

3. Das Musikprogramm ist unformatiert und deckt eine große Vielfalt ab, wobei auch in Österreich lebende Musiker und die lokale und regionale Kunst- und Kulturszene eingebunden werden. In der Programmgestaltung erfolgt inhaltlich bewusst keine Festlegung, um die Themen für die Sendungsmacher frei wählbar zu machen.
4. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.
5. Dem **Verein Freies Radio B 138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal**, wird gemäß § 74 Abs. 1 und § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und Abs. 5 Z 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
6. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 4. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt und jederzeit widerrufen werden kann.
7. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 4. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
8. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 5. und 6. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 4.
9. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat der **Verein Freies Radio B 138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal**, die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 490,-** innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 25.01.2012, bei der Kommunikationsbehörde Austria (im Folgenden: KommAustria) am 31.01.2011 eingelangt, beantragte der Verein Freies Radio B 138, Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Kremstal, (im Folgenden: Verein Freies Radio B 138) die Erteilung einer Ausbildungszulassung für ein weiteres Jahr für den Zeitraum vom 19.02.2012 bis zum 18.02.2013 gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G. Beantragt wurde hierbei die Verbreitung des bereits veranstalteten Ausbildungshörfunkprogramm

unter unveränderter Nutzung der schon bisher verwendeten Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Verein Freies Radio B 138 ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems unter der ZVR 271240485 eingetragen. Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Vernetzung von EinzelbürgerInnen, Kulturschaffenden, Kulturinstitutionen, sozialen und gesellschaftlichen Gruppierungen, Vereinen und Körperschaften, die Unterstützung des Aufbaus und Betriebes eines freien, nichtkommerziellen Radios im Bezirk zu erlangen sowie eine Lizenz zur Veranstaltung eines freien, nichtkommerziellen Radios zu erlangen und dieses zu betreiben. Weiters soll der Verein die Medienvielfalt und Kommunikation fördern und die Freiheit der Meinungsäußerung wahren und Personen die Mitarbeit in einem freien, nichtkommerziellen Radio im Bezirk Kirchdorf ermöglichen.

Dem Verein Freies Radio B 138 wurde bisher mit Bescheiden der KommAustria zu KOA 1.102/08-015 vom 10.09.2008, zu KOA 1.102 /10-001 vom 20.01.2010, zu KOA 1.102/10-004 vom 29.03.2010 und zu KOA 1.102/11-001 vom 15.02.2011 jeweils eine Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk unter Verwendung der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ erteilt. Zuletzt wurde die Zulassung bis zum 18.02.2012 erteilt.

Die österreichische Staatsbürgerschaft der Vorstandsmitglieder wurde durch Vorlage von Passkopien bzw. von Kopien der Staatsbürgerschaftsnachweise dargelegt.

Zum beantragten Programm

Beantragt wurde ein 24-Stunden Programm, dessen Kernmerkmale der offene Zugang als besonderes Mittel der lokalen Bürgerbeteiligung und die intensive Einbindung der Schulen der Region sind. Radio B 138 soll ein freies Radio von Menschen für Menschen in einer Vielfalt von Formaten, Kulturen, Generationen und Sprachen sein, weshalb die Redaktions- und Studioräume engagierten Menschen, Initiativen und Organisationen offen stehen.

Im Programmauftrag verpflichtet sich der Verein Freies Radio B 138 zu einem umfassenden Programm, das Information, Musik, Radiokunst und Experiment im Äther sowie Bürgerbeteiligung und Lokalität beinhaltet.

Die im Sinne des Kultur- und Bildungskanals geschaffenen Sendungen befassen sich schwerpunktmäßig mit dem kulturellen, künstlerischen und sozialen Geschehen im Sendegebiet bzw. in der Region. Das Musikprogramm wird von den jeweiligen Sendungsmachern gestaltet und bietet hierdurch eine große Vielfalt. Inhaltlich erfolgt in der Programmgestaltung keine Festlegung, um den Lehrern und Schülern mediengestalterische Möglichkeiten im Rahmen des Unterrichtes offen zu lassen. Die Themen sind für die Sendungsmacher frei wählbar und entsprechen den Grundsätzen der Charta der freien Radios. Aus der Zusammenarbeit mit Schulen im Rahmen der bestehenden Ausbildungshörfunkzulassung haben sich eigene Sendeschienen entwickelt, die mittlerweile auch regelmäßig gesendet werden.

Der Verein Freies Radio B 138 bietet auf die Bedürfnisse seiner Kooperationspartner (Gymnasien, Hauptschulen und berufsbildende Schulen und die Landesmusikschule in Kirchdorf sowie Jugendwohlfahrtsträger, Einrichtungen für beeinträchtigte Menschen, außerschulische Jugendeinrichtungen, Kulturinitiativen, Soziale Einrichtungen u.v.m.) zugeschnittene Ausbildungsmaßnahmen an. Dies soll etwa den Schülern einen Einblick und praktische Anwendungsmöglichkeiten im Bereich „Radio“ geben.

Im Rahmen der nunmehr beantragten Periode vom 19.02.2012 bis zum 18.02.2013 sollen diese Projekte weitergeführt werden. Weiterhin soll an der Befähigung – insbesondere von SchülerInnen – zu einem eigenständigen Umgang mit Medien und an der Vermittlung des dafür notwendigen Know-Hows gearbeitet werden. Weiters und verstärkt soll die Begleitung hin zu persönlichem Engagement und kritischem Bewusstsein hinsichtlich des eigenen (Jugend)Potentials führen. Die Weiterführung der SchülerInnen und SendungsmacherInnen von passiven KonsumentInnen zu aktiven GestalterInnen soll durch die Möglichkeit der selbständigen Gestaltung eigener Radiosendungen intensiviert werden.

Zur fachlichen, organisatorischen und finanziellen Eignung

Die für den Sendebetrieb des beantragten Hörfunkprogramms hauptsächlich verantwortlichen Personen sind die nachfolgenden Mitglieder des Vereins Freies Radio B 138: Michael Schedlberger, Elisabeth Neubacher, Martin Obert, Erich Pöttinger, Karin Scharl, Mag. Tanja Landerl, Norbert Ploberger und Mag. Michael Einzinger.

Die Vereinsorgane Michael Schedlberger und Elisabeth Neubacher sind seit mehreren Jahren für die operative Leitung des Vereins Freies Radio B 138 und damit die Programmgestaltung verantwortlich. Die erforderliche Sendetechnik wird wie im Rahmen der bisherigen Zulassungen (siehe oben) unter Verantwortung von Michael Schedlberger bereit gestellt. Die im Rahmen des beantragten Ausbildungshörfunks erforderliche pädagogische Leitung wird weiterhin von der Geschäftsführerin Elisabeth Neubacher wahrgenommen.

Martin Obert verantwortet bereits bisher die Bereiche Kommunikation, Programmkoordination, Ausbildung, Technik, Musikredaktion sowie die Online-Redaktion. In gleicher Weise werden die Bereiche IT, Ausbildung, Jugendradio und Musikredaktion von Erich Pöttinger wahrgenommen.

Der im Rahmen der bisherigen Zulassungen veranstaltete Betrieb des Ausbildungsradios B 138 ist bisher unbeanstandet geblieben.

In finanzieller Hinsicht wurde eine Einnahmen- und Ausgabenplanung (Budgetentwicklung) über die beantragte Zulassungsperiode hinaus bis einschließlich dem Jahr 2014 vorgelegt. Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich, dass für den beantragten Zulassungszeitraum vom 19.02.2012 bis zum 18.02.2013 der Verein Freies Radio B 138 nicht nur von einem ausgeglichenem Budget, sondern sogar von, wenn auch leichten, Überschüssen ausgeht.

Technisches Konzept

Die technische Prüfung der beantragten Übertragungskapazität hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität grundsätzlich technisch realisierbar ist. Für den beantragten Sender KIRCHDORF KREMS 4 102,3 MHz ist das Befragungsverfahren der betroffenen Nachbarverwaltungen positiv abgeschlossen worden. Das Konzept der Antragstellerin ist somit als technisch realisierbar anzusehen. Damit kann aus frequenztechnischer Sicht eine Bewilligung gemäß 15.14 der VO – Funk (Versuchsbetrieb) für den beantragten Zeitraum erteilt werden.

Anhängiges Verfahren auf Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität

Bei der KommAustria ist derzeit ein Verfahren auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität anhängig. Der Verein Freies Radio B 138 beantragte mit Schreiben vom 12.11.2010, bei der KommAustria am 15.11.2010 eingelangt, die Zuordnung der auch in diesem Verfahren gegenständlichen Übertragungskapazität gemäß § 5 PrR-G. Nach zweimaliger Ergänzung des ursprünglichen Antrags wurde in der Folge die Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4

(Lauterbach) 102,3 MHz“ am 15.12.2011 gemäß § 13 Abs. 1 Z 3 iVm § 13 Abs. 2 PrR-G öffentlich ausgeschrieben. Diese Ausschreibungsfrist endet am 16.02.2012, 13:00 Uhr, einlangend bei der Behörde.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes, insbesondere zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm gründen sich auf das Vorbringen des Antragstellers und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen.

4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Der Verein Freies Radio B 138 hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, welche auch den Vereinszweck bilden.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Der Verein Freies Radio B 138 hat glaubhaft nachgewiesen, dass er für den beantragten Zulassungszeitraum über die erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk verfügt. Die Glaubhaftmachung dieser Voraussetzungen basiert insbesondere auf der Tatsache, dass im Rahmen der bisherigen Zulassungen der beantragte Ausbildungshörfunk unbeanstandet abgewickelt werden konnte, sowie auf den glaubhaft gemachten finanziellen Voraussetzungen im Rahmen der vorgelegten Budgetentwicklung des Vereins Freies Radio B 138.

Zur Befristung der erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk:

Bei der KommAustria ist derzeit ein Verfahren auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ anhängig (siehe vorne). In diesem Verfahren können entweder a) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk nach § 3 Abs. 1 PrR-G, b) Anträge auf Verdichtung bzw. Erweiterung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet (§ 12 PrR-G) oder c) Anträge auf den Ausbau der bestehenden bundesweiten Hörfunkzulassung (§ 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G iVm § 12 PrR-G) gestellt werden.

Die Nutzung dieser Übertragungskapazität im Zuge der verfahrensgegenständlichen Zulassung würde einer Ausübung der sich in Folge jeder positiven Zuordnungsentscheidung im erwähnten Verfahren durch die KommAustria entstehenden Rechte entgegenstehen. Es

war daher die im gegenständlichen Verfahren erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk zu befristen.

Für den Fall einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 1 PrR-G war die Befristung mit dem Zeitpunkt der rechtskräftigen Zuordnung der Übertragungskapazität „KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz“ anzuordnen (Spruchpunkt 1.a).

Für den Fall einer Entscheidung über einen Antrag auf Verdichtung bzw. Erweiterung zu einem bestehenden Versorgungsgebiet (§ 12 PrR-G) oder eines Antrages auf den Ausbau der bestehenden bundesweiten Hörfunkzulassung war zu berücksichtigen, dass § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz (KOG) in Abweichung von § 64 AVG den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Entscheidungen der KommAustria gemäß (u.a.) § 12 PrR-G vorsieht. Es war daher für diese Fälle die Befristung mit dem Zeitpunkt einer rechtswirksamen Zuordnung der Übertragungskapazität "KIRCHDORF KREMS 4 (Lauterbach) 102,3 MHz" anzuordnen (Spruchpunkt 1.b).

Die Befristung bis längstens 18.02.2013 ergibt sich aus dem verfahrenseinleitenden Antrag (Spruchpunkt 1.c).

Auflage in programmlicher Hinsicht:

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. vorzuschreiben.

Auflage in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass das internationale Befragungsverfahren bereits positiv abgeschlossen wurde, jedoch ist noch kein Eintrag dieser Übertragungskapazität im Genfer Plan erfolgt. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 8. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 16. Februar 2012

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
Vorsitzender

Zustellverfügung:

1. Verein Freies Radio B 138, p.A. Elisabeth Neubacher, Bahnhofstraße 11, 4560 Kirchdorf an der Krems, **amtssigniert per E-Mail an die Adresse elisabeth.neubacher@radio-b138.at**

In Kopie:

Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per e-Mail
Fernmeldebüro für Oberösterreich und Salzburg per e-Mail
RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.102/11-001

1	Name der Funkstelle	KIRCHDORF KREMS 4																																																																																																																																		
2	Standort	Lauterbach																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Freies Radio B138																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	102,30																																																																																																																																		
6	Programmname	Radio B138																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E04 58		47N54 38	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	537																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	13																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-40,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	V																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 10%;">0</td> <td style="width: 10%;">10</td> <td style="width: 10%;">20</td> <td style="width: 10%;">30</td> <td style="width: 10%;">40</td> <td style="width: 10%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>19,6</td> <td>20,7</td> <td>21,9</td> <td>22,6</td> <td>23,0</td> <td>22,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,4</td> <td>21,6</td> <td>20,9</td> <td>20,5</td> <td>20,3</td> <td>20,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,8</td> <td>21,5</td> <td>22,3</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> <td>22,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,0</td> <td>20,8</td> <td>19,8</td> <td>18,0</td> <td>14,3</td> <td>10,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>9,0</td> <td>8,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>10,0</td> <td>14,3</td> <td>18,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	19,6	20,7	21,9	22,6	23,0	22,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	22,4	21,6	20,9	20,5	20,3	20,5	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	20,8	21,5	22,3	22,8	23,0	22,7	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	22,0	20,8	19,8	18,0	14,3	10,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	9,0	8,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	8,0	8,0	8,0	10,0	14,3	18,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	19,6	20,7	21,9	22,6	23,0	22,8																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,4	21,6	20,9	20,5	20,3	20,5																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	20,8	21,5	22,3	22,8	23,0	22,7																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,0	20,8	19,8	18,0	14,3	10,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,0	8,0	8,0	8,0	9,0	8,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	8,0	8,0	8,0	10,0	14,3	18,0																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal	A hex	7 hex	58 hex																																																																																																																															
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoausstrahlungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen RDS PI Code zugewiesen																																																																																																																																			